

## **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Unsere nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt worden sind. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **2 Angebote**

Unsere Angebote sind, was den Preis, die Menge, die Lieferfrist und die Liefermöglichkeit anbelangt, stets freibleibend.

## **3 Formerfordernisse**

- 3.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen Käufer und uns zwecks Ausführung von Verträgen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Alle Vereinbarungen, telefonische Bestellungen oder Abreden sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unberührt bleiben Erklärungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften oder nach den Grundsätzen der Duldungs- oder Anseheinsvollmacht Vertretungsmacht besteht.
- 3.2 Ansprüche des Käufers aus den mit uns geschlossenen Vereinbarungen sind nicht abtretbar.

## **4 Preise**

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise FCA Follmann, Minden (Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer, diese wird zusätzlich in Höhe des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes berechnet.
- 4.2 Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als sechs Wochen die Preise nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ändern: Ändern sich bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder sonstige Kostenfaktoren, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostenänderungen anzupassen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Auf Verlangen des Käufers werden wir die Kostenänderungen nachweisen. Bei Sukzessivlieferungsverträgen ist das Rücktrittsrecht des Käufers auf den Teil der Lieferung beschränkt, der von der Preiserhöhung betroffen ist.

## **5 Lieferung**

- 5.1 Die Transportgefahr geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten des Käufers, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.
- 5.2 Sonderwünsche des Käufers in Bezug auf die Versendungsart oder etwaige Versicherungen müssen uns schriftlich und rechtzeitig mitgeteilt werden; wir berücksichtigen diese nach Möglichkeit. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Soweit über den Versand nichts Besonderes vereinbart ist, wählen wir die nach unserem Ermessen zweckmäßigste Versendung.
- 5.3 Die Lieferfrist wird bei Annahme der Bestellung von uns angegeben und ggf. individuell vereinbart. Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die gesetzlichen Ansprüche des Käufers, soweit nicht gemäß Ziffern 10 und 12 ausgeschlossen oder beschränkt, bleiben unberührt.

## **6 Höhere Gewalt / Betriebsstörungen**

Fälle höherer Gewalt (u.a. Aufruhr, Verkehrssperren, Wettereinflüsse) sowie Ereignisse jeder Art, welche die Preis- und Betriebsverhältnisse beeinflussen und die wir nicht zu vertreten haben, geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer ein Anspruch auf Schadensersatz gegen uns zusteht. Betriebsstörungen jeder Art, durch die der Ablauf der Produktion verzögert oder unmöglich gemacht wird, entbinden uns für die Zeit der durch dieses Ereignis hervorgerufenen Behinderung von der Einhaltung der Lieferzeit.

## **7 Eigentumsvorbehalt / Verarbeitung**

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei Annahme von Schecks und Wechseln erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor deren Einlösung.

- 7.2 Der Käufer ist bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Wird von dritter Seite durch Pfänden oder auf irgendeine andere Weise unser Eigentum beeinträchtigt, so ist der Käufer verpflichtet, uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Kosten von Interventionen gegen Dritte trägt der Käufer.

- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten und schuldhafter Verletzung wichtiger Vertragspflichten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag vorliegen, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn dies wurde vorab von uns schriftlich bestätigt.

- 7.4 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten oder weiterzuverkaufen, solange er sich mit der Erfüllung der Verpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug befindet oder die Zahlung(en) einstellt. Im Einzelnen gelten die Ziffern 7.5 bis 7.9.

- 7.5 Die Verarbeitung gelieferter Waren durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung und Vermischung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten die Regelungen der Ziffer 7 entsprechend. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

- 7.6 Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware, so tritt er damit alle aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Zahlungsansprüche gegen den Zweitkäufer im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt in Höhe der gesamten Verbindlichkeiten, die seitens des Käufers an uns bestehen. Die Regelung dieser Ziffer 7.6. gilt anteilig auch wenn der Käufer unsere Vorbehaltsware verarbeitet hat.

- 7.7 Wir können verlangen, dass der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis setzt und uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitteilt. Erlöse vereinnahmt der Käufer lediglich als unser Treuhänder. Mit Zahlungseinstellung des Käufers, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes.

- 7.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

- 7.9 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Schadensersatzansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, an uns in Höhe seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.

## **8 Fälligkeit und Zahlung**

- 8.1 Jede Rechnung ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum abzugsfrei zur Zahlung fällig.

- 8.2 Nach Ablauf dieser Frist liegt Zahlungsverzug vor. Während des Verzuges berechnen wir 8 Prozentpunkte über Basiszinssatz (§288 Abs 2 BGB) auf die Geldschuld. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Im Einzelfall gewährte Zahlungsaufschübe beseitigen nicht den Eintritt des Zahlungsverzuges.

- 8.3 Die Annahme von Schecks, Wechseln und Tratten erfolgt nur erfüllungshalber und ohne Skontogewährung.

- 8.4 Aufrechnungen gegenüber der Kaufpreisforderung sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder fällig sind.

- 8.5 Im Falle der Erteilung eines Lastschrift-Mandats erfolgt der Lastschrifteinzug ohne Skonto wenn nichts abweichendes vereinbart ist. Die Frist für die Vorabinformation „Pre-Notification“ wird auf einen Geschäftstag (24 Stunden) verkürzt. Der Käufer ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch uns eingezogen werden können. Die durch eine Nichteinlösung entstehenden

- Kosten trägt im Falle seines Verschuldens der Käufer. Entsprechendes gilt für die Kosten einer Rückbuchung der Lastschrift.
- 8.6 Zahlungsverzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Veränderung oder Auflösung der Firma berechnen uns, vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung für alle noch zu erfüllenden Verträge zu verlangen. Noch nicht fällige Rechnungsbeträge werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.
- 8.7 Nach unserer Wahl können wir in solchen Fällen von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Käufer insoweit Ersatzansprüche erheben kann.
- 9 Annahmeverzug**  
Kommt der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, so sind wir befugt, ohne Gewährung einer Nachfrist die Ware zu berechnen und sie auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern. Soweit die Einlagerung bei uns stattfindet, wird für jeden angefangenen Monat 1% des Rechnungsbetrages berechnet. Der Käufer ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.
- 10 Mängelhaftung und Gewährleistung**
- 10.1 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Haben wir den Mangel arglistig verschwiegen, können wir uns auf die vorstehenden Regelungen zur Untersuchungs- und Rügepflicht nicht berufen.
- 10.2 Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäßen Weitertransport, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen. Geschäftssübliche Abweichungen von Qualität, Maßen und Mengen sind kein Grund für Beanstandungen.
- 10.3 Für die Eignung unserer Ware zu bestimmten Verwendungszwecken oder zur Erreichung eines bestimmten Produktionsergebnisses sowie für die chemische Beständigkeit bei der Weiterverarbeitung mit anderen Stoffen haften wir nur, wenn wir diese Beschaffenheit ausdrücklich zugesichert haben. Als Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung in unseren Technischen Merkblättern als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.
- 10.4 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Waren vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung der Waren berechtigt. Bei unserer Wahl haben wir die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Käufers zu berücksichtigen. Ist unsere Ware bereits verarbeitet, so scheidet eine Rückbesserung grundsätzlich aus.
- 10.5 Im Falle der Nacherfüllung unserer Lieferungen sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Waren nach einem anderen Ort als die vereinbarte Lieferadresse verbracht wurden, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, sofern wir die Vertragsverletzung nicht arglistig verursacht haben. Ist nur ein Teil der gesamten Warenlieferung mangelhaft, kann der Käufer nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung kein Interesse hat oder ein Festhalten für ihn unzumutbar ist.
- 10.6 Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für Baustoffe (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Absatz 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 10.7 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß den Regelungen der Ziffer 11 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.“
- 11 Sonstige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche**
- 11.1 Die vorstehenden Ziffern enthalten abschließend die Gewährleistung für die Waren. Sonstige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers, werden ausgeschlossen
- 11.2 Dies gilt nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, sowie nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- 11.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 12 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel**
- 12.1 Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 12.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Minden.
- 12.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz Minden oder der Ort des nächstgelegenen zuständigen Gerichts. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an einem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4 Sollten Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 12.12.2014

Follmann GmbH & Co. KG  
Heinrich-Follmann-Straße 1  
32423 Minden • Deutschland

Fon: +49 571 9339-0  
Fax: +49 571 9339-300

info@follmann.de  
www.follmann.de